

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 3 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden.

Roggentin, 3.07.2007

3. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping) ist am 27.01.2006 durchgeführt worden.

4. Die Gemeindevertretung hat am 31.08.2006 den Entwurf des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

3.07.2007

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 25.09.2006 bis zum 27.10.2006 im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte nach § 3 Abs. 2 Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.09.2006 ortsüblich

Roggentin, 3.07.2007

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.11.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.



8. Der Flächennutzungsplan wurde am 30.11.2006 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Bauleitplan mit Umweltbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.11.2006 gebilligt.

Roggentin, 3.07. 2007

erfüllt; die Hinweise sind beachtet. 

Roggentin, 3.07.2007

11. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt

Roggentin, 3.07.2007

12. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am .4.08.07 im amtlichen Bekanntmachungsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f. BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 08.06.2004 (GVOBI. M-V S. 205, zuletzt geändert am 14.09.2004 GVOBI. M-V S.9) hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 4.08.07. wirksam geworden

Roggentin, 6.08.07

Flächennutzungsplan MECKLENBURGO Flächennutzungsplan GEMEINDE ROGGENTIN Auftraggeber: Gemeinde Roggentin

vertreten durch das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte R. - Breitscheid - Strasse 24 17252 Mirow

Bearbeiter: Dipl. Ing. R. Nietledt, Dipl. Ing. U. Schürmann 2005F004/DWG/genehm-f-plan.dwg



Maßstab: 1:20.00